

INFO - Blatt Leistungsrecht

Leistungen bei nicht unfallbedingten Gesundheitsschäden

Aus dem sogenannten **Gesundheitsfonds** gem. § 32 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können Leistungen erbracht werden, wenn aus medizinischen Gründen (Vorschadensproblematik) eine Anerkennung als Versicherungsfall nicht erfolgen kann.

Voraussetzungen:

Durch ein äußeres Ereignis, welches im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, tritt ein Gesundheitsschaden ein, der allein aus **medizinischen Gründen** nicht als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden kann. Liegt kein Versicherungsfall vor, weil die zum Unfallzeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nicht versichert war oder beispielsweise Alkohol die allein rechtliche wesentliche Ursache für den Unfall war, greift der Fonds nicht.

Verfahren:

Wenn der Gesundheitsschaden nicht oder nur teilweise als unfallbedingt anerkannt werden kann, wird hierüber ein Verwaltungsakt erteilt.

In einem zusätzlichen Informationsschreiben wird mitgeteilt, welche Angaben/ Nachweise erforderlich sind, um Leistungen aus dem Gesundheitsfonds festzustellen.

Nach Eingang der benötigten Nachweise wird geprüft, ob und in welcher Höhe Leistungen aus dem Fonds zu erbringen sind.

Leistungen:

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird ein krankheitsbedingter Minderverdienst ausgeglichen. Zur Prüfung bedarf es im Regelfall der Angabe des Arbeitgebers über den fiktiven Verdienst während der Arbeitsunfähigkeit sowie ggf. eines Nachweises über die Dauer und Höhe des gezahlten Krankengeldes.

Ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit wird ein täglicher Betrag gezahlt, sofern die ausgeübte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat. Dieser entspricht der Höhe nach dem Betrag, der von der FUK nach den Mehrleistungsrichtlinien als Tagegeld gezahlt wird. Hierzu ist die Übersendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen notwendig.

Täglicher Betrag derzeit = 35,35 € (Einsatz) bzw. 23,57 € (sonstige Dienste).

Der Maximalbetrag beträgt derzeit 46 Tage x 35,35 € = 1.626,10 €
bzw. 46 Tage x 23,57 € = 1.084,22 €